

Tagesordnungspunkt

**Betrifft: I. Änderung der Betriebssatzungen für die städtischen Eigenbetriebe
(Abwasserbeseitigungsbetrieb, Hallenbäder und Baubetriebshof)**

V O R L A G E Öffentlich			
zur Sitzung des Betriebsausschuss		am 29.09.2005	
Gremiums:			
☐	mit Beschlussentwurf		
☒	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den Stadtrat zur Sitzung am 25.10.2005		
☐	auf Grund einer Beschlussempfehlung des		einstimmig
	vom		mehrheitlich
Zuständige bzw. federführende Dienststelle: 20 Finanzservice (inkl. Eigenbetriebe)			
Beteiligte Dienststellen: 70 / Stadtbetriebe			

Vorschlag für eine Beschlussempfehlung:

Die als Anlage beigefügte I. Änderungssatzung zu den Betriebssatzungen für die städtischen Eigenbetriebe wird mit Wirkung vom 01.12.2005 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der ab 2005 beschlossenen Reorganisation der Eigenbetriebe wurden vom Rat in der Sitzung am 14.12.2004 auch die erforderlichen Anpassungen bzw. Neufassungen der drei Betriebssatzungen der städt. Eigenbetriebe verabschiedet (TOP 1.4.7 und 1.5.7).

In diesen Neufassungen erfolgte noch keine Anpassung der satzungsmäßigen Regelungen für Auftragsvergaben an die geltenden Vergabebestimmungen der Stadt („Zuständigkeitsordnung der Stadt Wipperfürth“ -siehe Ziffer 1 II der Ortsrechtssammlung): Diese sehen -für die Kernverwaltung- vor, dass Aufträge nach der VOB bis zur Höhe von 150 T€ durch den Bürgermeister und darüber hinaus vom Haupt- und Finanzausschuss erteilt werden (Ratsbeschluss vom 08.04.2003 / TOP 1.5.5). Diese Grenze findet sich gleichlautend in der innerbetrieblichen Vergabedienstanweisung des Bürgermeisters.

Dagegen gilt für den Bereich der drei städtischen Eigenbetriebe derzeit nach den jeweiligen Betriebssatzungen noch eine gesonderte Wertgrenze von 25 T€; d.h. Aufträge bis 25 T€ obliegen der Betriebsleitung, über 25 T€ entscheidet der Betriebsausschuss.

Im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der genannten Zuständigkeitsgrenzen und die Rückführung der Eigenbetriebe in den Kernhaushalt ab 2007 soll nunmehr für die Betriebe

eine Anpassung der Schwellenwerte von bisher 25 T€ auf den bereits für alle übrigen Verwaltungsbereiche geltenden Wert von 150 T€ erfolgen.

Dies geschieht in Form einer gemeinsamen Änderungssatzung für alle drei Betriebssatzungen.

Anlage